

Die Milchversorgung in Bielefeld.

Die städtische Polizeiverwaltung erläßt für den Verkehr mit Kinder- und Vorzugsmilch eine Verordnung, der wir folgendes entnehmen: Wer in Bielefeld gewerbsmäßig Kinder- oder Vorzugsmilch verkaufen will, muß dieses besonders der Polizeibehörde anzeigen. — Die Kühe, deren Milch als Kindermilch in den Handel gebracht werden soll, müssen vorher von einem approbierten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden und gesund befunden sein. Sie müssen einem staatlich anerkannten Tuberkulosefütterungsverfahren angeschlossen sein. Von je zehn Tieren sind Milchproben zu einer Milchmischprobe zusammenzufassen, diese ist monatlich an das bakteriologische Institut der zuständigen Landwirtschaftskammer zur bakteriologischen Untersuchung auf Tuberkelbazillen und Galtstreptokokken zu senden. Die Kühe müssen sich stets in gutem Futterzustande befinden. — Die Kindermilchtiere sind monatlich einmal klinisch sämtlich auf alle Krankheiten, die die Milch beeinflussen können, insbesondere auf Tuberkulose zu untersuchen. Die Untersuchungen sind möglichst vom Amtstierarzt durchzuführen. — Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist jedesmal ein Attest des betreffenden Tierarztes der städtischen Polizeiverwaltung Bielefeld einzureichen. Ueber die Untersuchungen ist ein Buch zu führen, das den mit der Ueberwachung beauftragten Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist. Von jedem neu einzustellenden Tiere ist eine Lungenschleim- und Milchprobe zu entnehmen und einzufenden, bezgl. bei der erstmaligen Untersuchung des Bestandes. Die Tiere müssen bis nach der Untersuchung isoliert bleiben und dürfen erst dann in den Kindermilchstall gestellt werden. Hinsichtlich ihres Gehalts an Trockenmasse muß Kindermilch den im § 2 der Polizeiverordnung vom 11. März 1925 betr. Änderung der Polizeiverordnung vom 2. November 1902 über den Verkehr mit Milch usw. gestellten Anforderungen genügen, also mindestens 11,5 Prozent Trockenmasse enthalten. Der Gehalt an Fett darf nicht weniger als drei Prozent betragen.

Als Futtermittel ist solange irgend möglich gutes Grünfutter bzw. Weideweg zu verwenden, mit beiden ist langsam zu beginnen. Der Uebergang von Stall- zur Weideweidung und umgekehrt hat allmählich zu geschehen. Eine Futtertafel ist im Stalle aufzubringen, die das Futtermittel und seine Menge für jede Kuh verzeichnet. — Die Stallräume sollen geräumig, hell und lustig sein, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußböden und ebensolchen Krippen mit Wasserspülung und guten Abflusborrichtungen versehen sein. Die Wände müssen mit Fliesen oder bestmöglichem Melanirich bis zur Höhe von zwei Metern versehen sein.

Bei der Gewinnung der Kindermilch ist die größte Sauberkeit zu beachten. Die Kühe müssen stets sauber geparkt sein: oder Schmutzkrusten dürfen an dem Fell nicht vorhanden sein. Das Tier ist vor jedem Melken mit einem sauberen, groben, trockenen Tuch abzureiben, die ersten Melkstreiche dürfen nach Aufkochung nur als Viehfutter Verwendung finden. Das Melken in die Streu ist verboten. Die Melker und sonstigen Stallbediensteten sind fortlaufend — wenigstens alle drei Monate von einem beamteten Arzt (Kreisarzt, Kommunalarzt) auf ihren Gesundheitszustand — vor allem auf Tuberkulose und ansteckende Haut- und Geschlechtskrankheiten und durch Einsendung von Harn- und Darmentleerungsproben an die bakteriologische Untersuchungsstelle auf die Ausscheidung von Typhus-, Paratyphus- und Ruhrbazillen — zu untersuchen. Personen mit Hautausschlägen oder solch, die dauernd husten, dürfen den Stall nicht betreten. Auch die Familienmitglieder der Stallbediensteten, soweit sie mit diesen zusammenwohnen,

sind nach Bedarf oder auf besondere polizeiliche Aufforderung ärztlich zu untersuchen. Vor dem Melken haben die Melker saubere, waschbare Blusen, die die Unterarme freilassen sowie saubere, waschbare Ueberhosen und Kopfbedeckungen anzulegen. Die Melkerinnen haben ähnliche Blusen, Mittel oder Schürzen überzuziehen; die zum Melken angelegte Ueberkleidung darf nicht so lang sein, daß sie beim Melken Stallschmutz vom Boden oder aus der Streu aufnimmt. Melkerinnen haben außerdem ein sauberes Kopftuch über dem Haar zu tragen. Vor dem Melken haben sich die Melker in fließendem Wasser mit Seife die Hände mindestens drei Minuten gründlich zu waschen, die Nägel zu reinigen und die Hände in sauberen Handtüchern abzutrocknen. Nach dem Melken jeder Kuh müssen die Hände in fließendem Wasser wieder gründlich mit Seife gewaschen werden; das Melken darf nur im Stalle erfolgen.

Solchen Stallbestkern, bei denen wiederholt eine Nichtbeachtung der genannten Vorschriften festgestellt worden ist, kann die Bezeichnung ihrer für den Verkauf in Bielefeld bestimmten Milch als „Kindermilch“ verboten werden; damit ist auch den Milchhändlern in Bielefeld die Bezeichnung dieser Milch als „Kindermilch“ untersagt. — Als Vorzugsmilch, Kontrollmilch oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, die den Anschein erwecken kann, daß die Milch in gesundheitsförderlicher Weise der gewöhnlichen Milch vorzuziehen sei, darf in Bielefeld nur Vollmilch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden, die den nachfolgenden Anforderungen entspricht: Die Kühe, deren Milch unter einer in Abs. 1 erwähnten Bezeichnung feilgehalten oder in Verkehr gebracht wird, müssen einem staatlich anerkannten Tuberkulosefütterungsverfahren angeschlossen sein auch unter regelmäßiger Ueberwachung eines approbierten Tierarztes stehen. Die tierärztliche Untersuchung der Kühe hat mindestens vierteljährlich einmal stattzufinden. Der Nachweis der tierärztlichen Untersuchung ist durch Bescheinigung des überwachenden Tierarztes zu erbringen. Die Milch darf keinerlei Schmutzbestandteile enthalten und muß mit möglichster Beschleunigung auf unter + 4 Grad Celsius abkühlt werden. Wird sie vor der Ueiführung erhitzt, so muß sie mit der Schmutzentrifuge gereinigt sein. Die Temperatur der Erhitzung darf 63 Grad Celsius nicht übersteigen, die Dauer der Erhitzung nur 30 Minuten betragen. Die Milch darf nur in verschlossenen Flaschen aus weissem Glas feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden. Milch, die in auswärtigen Molkereien gesammelt und durch Fuhrwerk oder durch die Eisenbahn in Waggons oder ähnlichen Behältern in Bielefeld einacührt wird, darf als Vorzugsmilch oder Kindermilch nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie in Bielefeld entsprechend den Vorschriften gereinigt, gekühlt und in Flaschen gefüllt wird.

Die Flaschen, in denen Kinder- oder Vorzugsmilch in Verkehr gebracht wird, müssen in fließendem, hygienisch einwandfreiem Wasser gespült und peinlichst gereinigt werden. Molkereien, die in Bielefeld Milch unter einer der in Abs. 1 erwähnten Bezeichnungen feilhalten, verkaufen oder sonst in Verkehr bringen, sollen ein Buch führen über die Stallnummern, aus denen die Milch stammt und tierärztliche Bescheinigungen über die regelmäßige Ueberwachung der Rufe dieser Stallnummern besitzen. Dasselbe gilt für Milchhändler, welche die Milch nicht von einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden Molkerei beziehen. Die Bücher und Bescheinigungen sind den Beamten und Sachverständigen der Polizei auf Verlangen vorzulegen. — Bei der Beförderung ist Kinder- und Vorzugsmilch vor der Sonne zu schützen.

Berurteilung erfolgen. Die Strafe wurde auf das niedrigste Maß von drei Monaten Gefängnis festgesetzt.

Bei „Mutter Gottfried“

Der schon einschlägig vorbestraute Arbeiter G. G. von Zenne II wa. vom Schöffengericht wegen unerlaubter Ausübung des Branntweinwesens zu 1 Monat und seine Frau wegen des gleichen Vergehens in Verbindung mit Kuppelerei zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Beide hatten gegen das Urteil Berufung eingelegt. Das von den Angeklagten bewohnte Anwesen wurde von Bielefelder „Damen“ mit ihren Kavalieren deshalb gern aufgesucht, weil „Mutter Gottfried“ gefällig war und bei der Darbietung von Gelegenheiten zu zwettlichen Schätzermündchen beide Augen jubrierte. Dadurch das einer der Kavaliere seine Kenntnis solcher Gefälligkeit zu einem Exzessversuch an dem Ehepaar benutzte, kam die Sache ans Licht. Der Besuch der Angeklagten, sich von der Anlage zu reinigen, mußte als widerlegt angesehen werden. Mutter Gottfried muß für die von ihr aus Eigennutz geduldeten Liebesmündchen 3 Monate ins Arden. Dem Ehepaar wurde die erkannte Strafe in 150 Mark umgewandelt.

lasse sich kein Geist, keine stitliche Größe, keine Schönheit des menschlichen Charakters erwecken, sondern nur verzerrten, entwerteten und vernichten. Wer diese Träger des menschlichen Fortschritts fördern wolle, müsse darum sich einsetzen für die Befreiung der menschlichen Gemeinschaft vom Alkohol. Am Schluss seiner Rede gedachte Dr. Strecker des Ordensmitgliedes und großen Vorstandsmitgliedes der alkoholagenerischen Bewegung Prof. August Forel in Zürich, der am 1. 9. sein 80. Lebensjahr vollendet hat. Dem greisen Gelehrten wurde unter Zustimmung der Versammlung ein Glückwunsch- und Guldigungstelegramm gesandt.

„Freie Volksbühne“, Bielefeld.

Sonntag, 9. September, pünktlich 11 Uhr (2 Uhr): „Faust“, der Traödie erster Teil von Goethe.

Besetzung der Maskarten: Donnerstag, 6. September, nachmittags von 16 bis 19½ Uhr, in der „Eisenhütte“.

Die Maskenliedkarte nicht verassen! Preis der Maskarte 1,50 Mk.